

# Rechtliche Schritte nach einem Todesfall

Nach dem Ableben einer nahestehenden Person stellen sich – nebst vielen anderen – auch rechtliche Fragen rund um den Nachlass. Um welche Formalitäten müssen sich die Erben nach einem Todesfall kümmern und welche Schritte sind bis zur Nachlassenteilung zu beachten?

## Todesfallmeldung

Der Todesfall ist der Einwohnergemeinde am letzten Wohnsitz des Erblassers zu melden. Die ärztliche Todesbescheinigung sowie der Familienausweis oder das Familienbüchlein müssen dabei abgegeben werden.

## Einreichung von letztwilligen Verfügungen

Werden letztwillige Verfügungen (Testamente oder Erbverträge) eines Verstorbenen aufgefunden, müssen diese der zuständigen Behörde eingereicht werden. Im Kanton Aargau ist das Bezirksgericht am letzten Wohnsitz des Erblassers dafür zuständig. Letztwillige Verfügungen, die bereits beim Gericht hinterlegt sind, werden von diesem automatisch beigezogen. Das Gericht eröffnet die vorhandenen Testamente und/oder Erbverträge und sendet den Erben Kopien der entsprechenden Dokumente.

## Ausschlagung/ öffentliches Inventar

Wer nicht erben will, hat seit Kenntnis des Todes und seiner Erbenstellung drei Monate Zeit, um bei der zuständigen Behörde die Ausschlagung zu erklären. Wer die Frist verpasst, hat sein Recht grundsätzlich verwirkt und kann nicht mehr ausschlagen.

Bei Verdacht auf einen überschuldeten Nachlass kann innert einem Monat seit Kenntnis des Todes und der Erbenstellung die Aufnahme eines öffent-

fentlichen Inventars verlangt werden. Die Behörde veranlasst dann einen Schuldenruf. Forderungen, die fristgerecht gemeldet werden, werden in diesem Inventar aufgenommen. Erst nach Vorliegen des öffentlichen Inventars muss über eine allfällige Ausschlagung entschieden werden.

Im Kanton Aargau ist für die Ausschlagung und für das öffentliche Inventar das Bezirksgericht am letzten Wohnsitz des Erblassers zuständig.

## Erbbescheinigung

Jeder Erbe oder der Willensvollstrecker können bei der zuständigen Behörde (Kanton Aargau: Bezirksgericht am letzten Wohnsitz des Erblassers) eine Erbbescheinigung bestellen. Diese ist ein provisorischer Legitimationsausweis und gibt Auskunft über die Erbenstellung. Die Erbbescheinigung wird von den Banken verlangt. Sie ist zudem für die Anmeldung des Erbgangs dem Grundbuchamt einzureichen. Eine Erbbescheinigung kostet im Aargau rund 500 Franken; zur Vermeidung weiterer Kosten empfiehlt es sich, gleich mehrere Exemplare zu bestellen.

## Steuererklärung

Die Erben müssen dem Steueramt eine Steuererklärung per Todestag einreichen. Die entsprechenden Formulare werden den Erben automatisch vom Steueramt am letzten Wohnsitz des Erblassers zugestellt.



«Trotz Trauer sind Formalitäten zu erledigen.» Bild: Getty

## Erteilung

Die Erbengemeinschaft besteht, bis die Erben den Nachlass teilen. Ein entsprechender schriftlicher Erbteilungsvertrag ist von allen Erben zu unterzeichnen. In diesem Teilungsvertrag wird geregelt, wem welcher Vermögensteil zu welchem Anrechnungswert zukommt.

Bei Grundstücken muss der Erbteilungsvertrag dem Grundbuchamt eingereicht werden. Die Grundstücke sind dabei genau zu bezeichnen und die Unterschriften der Erben zu beglaubigen. Teilweise verlangen die Grundbuchämter von den Erben Handlungsfähigkeitszeugnisse. In einfacheren Fällen kann ein Erbteilungsvertrag durchaus von den Erben erstellt werden. In komplexeren Fällen, insbesondere bei Grundstücken, empfiehlt es sich, einen Experten (Notar oder Anwalt) beizuziehen.

## Anfechtung und Teilungsklage

Hält ein Erbe eine letztwillige Verfügung für ungültig oder nicht rechtens, muss er diese innert Jahresfrist seit Kenntnis der entsprechenden Urkunde beim Gericht anfechten.

Sollten sich die Erben nicht über die Erteilung einigen können, bleibt die Erbengemeinschaft so lange bestehen, bis das Gericht auf Klage eines Erben den Nachlass teilt. Für die Teilungsklage gilt keine Verjährungsfrist.

**MLaw Christian Zimmermann, Baden**

## Verfügungen über den Nachlass

Die Erben gemäss Erbbescheinigung sind nur gemeinsam berechtigt, über den Nachlass zu verfügen und Zahlungen auszulösen. Unbeschränkt verfügungsberechtigt ist der Willensvollstrecker. Bei Todesfallkosten (Bestattungskosten, Todesanzeige, Grabstein etc.) führen die Banken in der Regel Zahlungen aus, wenn ein Erbe die entsprechenden Rechnungen einreicht und ein Zusammenhang mit dem Todesfall besteht.

## Die wichtigsten Fragen zur Willensvollstreckung

Ein Willensvollstrecker kümmert sich um die finanziellen Angelegenheiten infolge eines Todesfalls und entlastet die Erben während der Zeit der Trauer von administrativen Arbeiten.

Was Sie über die Willensvollstreckung wissen sollten.

**MLaw Murielle Fischer, Bremgarten**

### Welche Aufgaben hat ein Willensvollstrecker?

Der Willensvollstrecker setzt den letzten Willen des Erblassers um, verwaltet die Erbschaft, bezahlt die Schulden des Erblassers, richtet Vermächtnisse aus, bereitet die Erbteilung vor und führt sie durch.

### Wann ist es ratsam, einen Willensvollstrecker einzusetzen?

Die Ernennung eines Willensvollstreckers empfiehlt sich unter anderem, wenn viele Erben oder Erben im Ausland beteiligt sind, wenn die Hinterbliebenen mit den Aufgaben der Erbteilung überfordert sind oder entlastet werden sollen, bei grossem Vermögen oder komplexen Vermögensverhältnissen (z.B. Immobilienbesitz, Vermögensanlagen, Vermögenswerte im Ausland, Unternehmen des Verstorbenen) oder wenn es unter den Erben zu Streit kommen könnte.

### Wie ernannt man einen Willensvollstrecker?

Ein Willensvollstrecker wird in einem Testament oder mittels einseitiger testamentarischer Verfügung in einem Erbvertrag ernannt. Die Ernennung kann jederzeit widerrufen oder abgeändert werden. Für den Fall, dass der Wunschkandidat das Mandat nicht übernehmen kann oder will, kann ein Ersatzwillensvollstrecker ernannt werden.

Der Willensvollstrecker hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe sich nach effektivem Aufwand, berufüblichem Stundenansatz, übernommener Verantwortung und Komplexität der Sache richtet.

empfehlen, z.B. einen Anwalt, Notar oder Treuhänder.

### Wie wird der Willensvollstrecker entschädigt?

Der Willensvollstrecker hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe sich nach effektivem Aufwand, berufüblichem Stundenansatz, übernommener Verantwortung und Komplexität der Sache richtet.

## Ausschlagung

Wer als gesetzlicher oder eingesetzter Erbe ein Erbe antreten soll, muss dies nicht zwingend tun. Der Erbe hat die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen. Schlägt er die Erbschaft aus, fällt er als Erbe ausser Betracht. Er haftet nicht mehr für die Schulden des Erblassers, hat aber auch keinen Anteil mehr an der Erbschaft. Die Ausschlagung des Erbes kann sinnvoll sein, wenn das Erbe bspw. überschuldet ist. Wer die Erbschaft ausschlagen will, muss dies innerhalb von drei Monaten seit dem Tod des Erblassers bzw. innert drei Monaten nach Kennt-

nis des Erbfalls bei der zuständigen Behörde tun. Diese Frist kann nur ausnahmsweise verlängert werden. Hat sich ein Erbe bereits erheblich in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt, so kann er das Erbe nicht mehr ausschlagen. Eine Einmischung ist bspw. gegeben, wenn Erben den Hausrat des Erblassers untereinander aufteilen. Schlagen alle Erben die Erbschaft aus, so wird sie konkursamtlich liquidiert. Verbleibt nach der Liquidation des Erbes ein Überschuss, so wird dieser unter allen ursprünglich Berechtigten verteilt.

### Kann ein Willensvollstrecker die Teilung der Erbschaft von sich aus vornehmen?

Der Willensvollstrecker hat einen Teilungsvorschlag auszuarbeiten und die Wünsche der Erben bestmöglich zu berücksichtigen. Er ist jedoch nicht befugt, die Erbteilung ohne Zustimmung der Erben vorzunehmen. Insofern hat der Willensvollstrecker in der Erbteilung nur eine beratende Funktion und muss zwischen den Erben vermitteln.

**MLaw Christoph Bundi, Aarau**

**ANG** ★★★

AARGAUISCHE  
NOTARIATS  
GESELLSCHAFT

## Aargauer Urkundspersonen – Ihre Ansprechpartner

Die heutige Themenseite der Aargauischen Notariatsgesellschaft ANG – des Berufsverbandes der aargauischen Urkundspersonen – gibt einen Überblick über die rechtlichen Schritte nach dem Todesfall.

Stirbt eine Person, gehen sämtliche Aktiven und Passiven des Erblassers auf seine Erben über. Die Hinterbliebenen sind nicht nur mit der Trauer, sondern auch mit vielen Formalitäten und rechtlichen Fragen konfrontiert. Muss ich das Erbe annehmen? Was ist, wenn die Erbschaft überschuldet ist? Kann ich Vermögenswerte des Nachlasses verkaufen? Was ist ein öffentliches Inventar? Wie kann die Erbschaft geteilt werden? In dieser Situationen kann es hilfreich sein, wenn ein Willensvollstrecker die administrativen Angelegenheiten des Nachlasses erledigt sowie die Teilung vorbereitet und dadurch die Erben entlastet.

Verantwortlich für diese Seite zeichnen Roman Fehlmann, Brugg, Georg Klingler, Baden, Martin Ramisberger, Nussbaumen, Georg Schärer, Aarau, und die Unterzeichnende.

Ich danke allen Beteiligten, insbesondere den Autoren und unserer Illustratorin, Nathalie Suter, Kölliken, für ihre Arbeit.

Für die ANG: Nicole Erne, Baden

Mehr Informationen unter:  
[www.aargauernotar.ch](http://www.aargauernotar.ch)

Der nächste «Ratgeber Notariat» erscheint am 26. Juni 2021.

Dieser Beitrag wurde vom Verlag in Zusammenarbeit mit der Aargauischen Notariatsgesellschaft erstellt.



### Hätten Sie gewusst, dass ...

- sämtliche Erben eine Erbengemeinschaft bilden, welche grundsätzlich nur gemeinsam über den Nachlass verfügen kann?
- die Erbbescheinigung erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von drei Monaten ausgestellt werden kann? Die Erben können diese Frist verkürzen, indem sie vor Fristablauf die Annahme der Erbschaft gegenüber der zuständigen Behörde erklären.
- sämtliche Erben für die Schulden des Erblassers solidarisch haften?
- Ansprüche aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge Säule 2a nicht in den Nachlass fallen?
- der Willensvollstrecker von den Erben nicht abgesetzt werden kann? Eine Absetzung ist nur in Ausnahmefällen durch ein Gericht bei grober Pflichtverletzung möglich.
- die Erben fällige Verrechnungssteuern innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der verrechnungssteuerbelastete Ertrag fällig geworden ist, zurückverlangen müssen? Ansonsten ist der Anspruch verwirkt.
- der Anteil an einer unverteilter Erbschaft bei den Erben als Vermögen versteuert werden muss?